

Übungsfall zum Kommunalrecht

mit Bezügen zum Allgemeinen Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Schwerpunkte: § 123 I VwGO, Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Parteien; Exkurs: Zulassung zum Markt gem. § 70 GewO), Zwei-Stufen-Theorie, öffentliche Sicherheit, Zweckveranlasser

Die N-Partei plant zum Abschluss des Wahlkampfes zu den Europawahlen (am 13.6.) eine Veranstaltung, zu der etwa 150 Teilnehmer erwartet werden. Zu diesem Zweck beantragt der Landesverband (Sitz: Stadt A) in der Stadt S die Nutzung der Stadthalle, die von der Stadthallen-GmbH (Alleingesellschafterin: Stadt S) entsprechend der vom Rat aufgestellten Hallenordnung verwaltet wird, für den 11.6. Die Stadthallen-GmbH lehnt dies, nachdem sie sich gemäß der Hallenordnung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung abgestimmt hat, durch Schreiben vom 28.5. mit folgenden Argumenten ab, obwohl die Halle an dem Termin frei wäre und früher andere Parteien die Halle für ihre überregionalen Veranstaltungen nutzen konnten:

- Die N-Partei sei verfassungsfeindlich, was jeder in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder nachlesen könne.
- Frühere Veranstaltungen dieser Partei hätten gezeigt, dass einzelne Veranstaltungsteilnehmer immer wieder den sog. Hitlergruß verwendeten.
- Außerdem gebe es Anhaltspunkte, dass sich eine Gegendemonstration bilden werde, zu der viele Tausend friedliche Teilnehmer erwartet werden. Zu erwarten sei außerdem das Auftreten eines ca. 800 Mitglieder umfassenden „Autonomen Blocks“, sodass gewalttätige Ausschreitungen zu befürchten seien, denen die örtliche Polizei (max. zur Verfügung stehende Personalstärke: 55 Beamte) nicht gewachsen sei.

Ein Anruf und ein Fax an den Bürgermeister der Stadt S ändern nichts. Was kann die N-Partei (oder ihr Ortsverein) unternehmen? Mit welchem Erfolg?

Zur Nacharbeit z.B. *Muckel*, Klausurenkurs zum BesVwR, 4./2009, Fall 23 (öffentliche Einrichtung) und Fall 12 (Zweckveranlasser).

§ 5 ParteienG: (1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt ..., sollen alle Parteien gleichbehandelt werden.

§ 86a StGB (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (1.) im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 ... bezeichneten Parteien [insb. NSDAP] verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung ... verwendet.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.